

Klimaneutralität: Greenwashing oder ambitioniertes Leitmotiv?

Der Begriff der „Klimaneutralität“ wird derzeit vermehrt zur Deklaration von Klimaschutzaktivitäten verwendet, ist aber aktuell noch nicht allgemeingültig ausgelegt. Abhilfe soll das Normungsvorhaben zur ISO 14068 schaffen, in dem einheitliche und belastbare Grundsätze für die Quantifizierung, Reduzierung, Kompensation und Kommunikation festgeschrieben werden.



→ **David Kroll**
 Fachleiter Bereich Treibhausgasbilanzierung, Verifizierungsstelle GUTcert und leitender Auditor im NA 172-00-19-03 AK „Klimaneutralität“ für den europäischen Emissionshandel und freiwilligen Bereich der ISO 14064-1, ISO 14064-2 und ISO 14067



→ **Florian Himmelstein**
 Projektmanager und stellvertretender Fachleiter Carbon Footprint/Klimaneutralität



→ **Frank Blume**
 Projektmanager und stellvertretender Fachleiter Carbon Footprint/Klimaneutralität und ebenfalls leitender Auditor für den europäischen Emissionshandel und freiwilligen Bereich der ISO 14064-1, ISO 14064-2 und ISO 14067

Viele Labels, Logos und Unternehmenstexte verweisen auf den Begriff „klimaneutral“:

Was genau aber bedeutet das?

Das Konzept Klimaneutralität wird aktuell vermehrt verwendet, um Unternehmen, Produkte, Veranstaltungen oder auch Dienstleistungen als „umweltbewusst“ zu kennzeichnen. Produkte und Unternehmen werben dabei mit unterschiedlichen Logos, Labels und Initiativen, die den Begriff klimaneutral beinhalten, darunter auch Abwandlungen wie „klima-positiv“, „regional klimaneutral“, „klimafreundlich“ oder „fossilfrei“.

Sowohl die EU-Kommission als auch die deutsche Legislative verwenden den Begriff synonym mit Treibhausgasneutralität oder Carbon Neutrality. Daher ist auch bei Produkt- oder

Firmendeklarationen häufig nicht klar, was genau in dem Zusammenhang mit Klimaneutralität gemeint ist.

Um den Zustand der Klimaneutralität zu erreichen, werden in der Regel Kompensationszertifikate (Carbon Offsets) erworben. Mit diesen Zertifikaten werden verbleibende Treibhausgasemissionen durch internationale Projekte ausgeglichen. Der bislang noch unregulierte Zertifikatmarkt wächst stetig: Allein im Jahr 2021 stieg der Umsatz für freiwillige Kompensationen um 164 % auf 851 Milliarden US-Dollar.¹

¹ Chestney, N. (2022, 31. Januar). Global carbon markets value surged to record \$851 bln last year-Refinitiv. Reuters. Abgerufen am 27. September 2022, von <https://www.reuters.com/business/energy/global-carbon-markets-value-surged-record-851-bln-last-year-refinitiv-2022-01-31/>

Welche Informationen und Anforderungen beinhalten die Aussagen zur Klimaneutralität?

Grundsätzlich sollten die Begriffe „klimaneutral“, „treibhausgasneutral“ und „CO₂-neutral“ differenziert behandelt werden.

Der IPCC definiert Klimaneutralität als einen Zustand, bei dem menschliche Aktivitäten keinen Nettoeffekt auf das Klimasystem haben. Neben den Auswirkungen von Treibhausgasemissionen schließt dies auch andere (bio-)physikalische Effekte auf das Klima ein, z. B. Änderungen des Wärmeaufnahme- und Reflexionsvermögens der Erdoberfläche (Albedo-Effekt).

Treibhausgasneutralität bedeutet hingegen nur, dass nicht mehr Emissionen

ausgestoßen werden, als der Atmosphäre an anderer Stelle entzogen werden. Für die „CO₂-Neutralität“ werden ausschließlich Emissionen aus Kohlenstoffdioxid (CO₂) betrachtet, dem zwar wichtigsten, bei weitem aber nicht einzigen Treibhausgas.

Der Begriff „Treibhausgasneutralität“ (oder „Netto-Null-Emissionen“) legt die im Kyoto-Protokoll definierten „sechs plus eins“ Treibhausgase zugrunde. Diese bilden auch die Grundlage für die europäischen und nationalen Klimaziele (vgl. „Netto-Treibhausgasemissionen“ (EU Green Deal) oder „Netto-Null-Emissionen“ (BMU-Klimaschutzplan 2050) (Bild 1).

Neben den hier erläuterten unterschiedlichen Begriffen und ihren Abgrenzungen wird auch differenziert ausgelegt, wie die jeweiligen Zustände erreicht werden können:

- Auf privater Ebene wird seitens diverser Label-Geber, Beratungsgesellschaften und einzelner Zertifizierer ein Unternehmen oder Produkt als klimaneutral deklariert, wenn die verursachten Treibhausgase (THG) durch international anerkannte Klimaschutzprojekte ausgeglichen werden (sog. Kompensation oder Offsets). Kompensiert wird durch qualitativ sehr unterschiedliche Projekte, etwa durch Aufforstung, Fördern des Aufbaus erneuerbarer

Energien oder Energieeffizienzprojekte in Entwicklungsländern zum Vermeiden von THG-Emissionen oder in CO₂-Senken. Der Bilanzrahmen umfasst dabei die Wertschöpfungskette eines Unternehmens oder den Lebenszyklus eines Produkts.

- Treibhausgasneutralität bei Staaten oder anderen Gebietskörperschaften bedeutet, dass auf dem betreffenden Territorium jährlich nicht mehr THG emittiert als in Senken wieder gebunden werden. Nationale Emissionsverringerungen sollen realisiert werden durch Investitionen in erneuerbare Energien, Energieeffizienz oder andere saubere und kohlenstoffarme Technologien und ggf. weitere umweltpolitische Maßnahmen (z. B. Ausweiten von Kohlenstoffsinken wie Wäldern und Mooren). Darüber hinaus sind auch flexible Mechanismen vorgesehen, die im Grundprinzip Kompensationen entsprechen. Unternehmen innerhalb der einzelnen Länder sollen zudem verpflichtet werden, tatsächliche Emissionsverringerungen vorzunehmen und entsprechend den zeitlichen Vorgaben umzusetzen.

Insgesamt ist der Begriff Klimaneutralität aktuell weder rechtlich geschützt noch eindeutig definiert, vielmehr umfasst er verschiedene Konzepte und Begriffe, die in ihren Inhalten und Abgrenzungen stark variieren.

Bisherige Normen und Ansätze zur „Klimaneutralität“

Bereits im Jahr 2010 hat das britische Normungsinstitut (British Standards Institution) den Standard *BSI PAS 2060* mit dem Titel „Specification for the demonstration of carbon neutrality“ veröffentlicht. Eine deutsche Übersetzung liegt derzeit nicht vor, nach jeweiliger Interpretation wird „carbon neutrality“ als Kohlenstoffneutralität oder THG-Neutralität verstanden.

Der *BSI PAS 2060* legt damit einen zentralen Grundstein für das Verständnis, dass reines Kompensieren von Emissionen ohne spezifische Vorgaben zum Vermeiden und Verringern nicht ausreicht. Der *BSI PAS 2060* definiert dazu nicht nur Vorgaben für die Ermittlung der Emissionen, sondern verpflichtet die Anwendenden zusätzlich, Emissionen in einem festen Zeitrahmen durch konkrete Maßnahmen zu verringern. So wurde ein übergreifendes Leitmotiv geschaffen: Emissionen erst bilanzieren, wenn möglich vermeiden, weiter reduzieren und die dann verbleibenden kompensieren (Bild 2).

Aktuelle Arbeiten an der ISO 14068

Um ein international einheitliches Verständnis zum Konzept „Klimaneutralität“ zu schaffen, wurde 2019 das

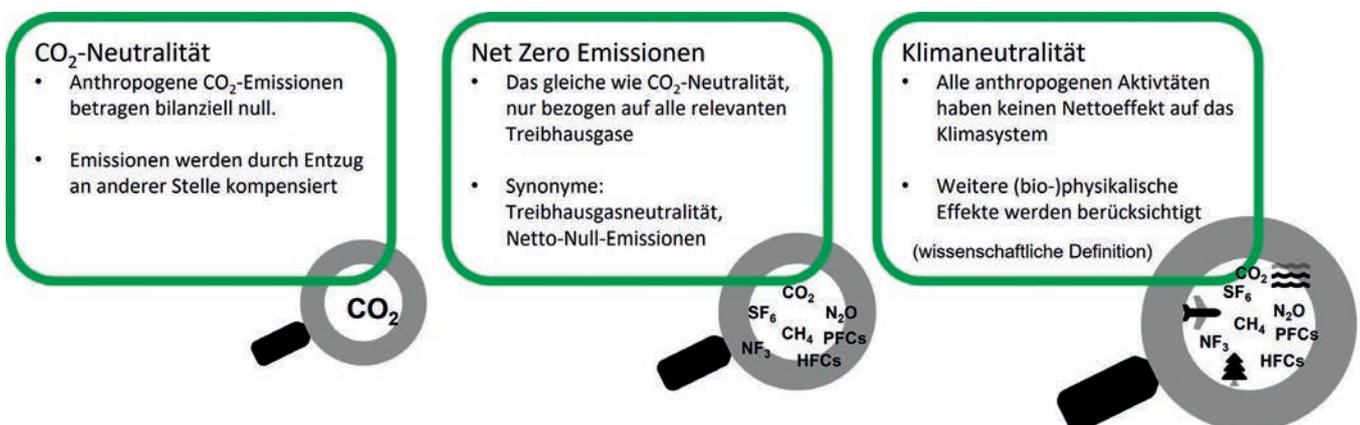


Bild 1: Definitionen der Begriffe



Bild 2: eigene Darstellung der GUTCert

Normungsvorhaben zur ISO 14068 mit dem Titel „Greenhouse gas management and climate change management and related activities – Carbon neutrality“ initiiert.

Mit diesem Standard sollen einheitliche Begriffe, Grundsätze, Anforderungen und Leitlinien zum Erreichen von Treibhausgasneutralität und deren Nachweis geschaffen werden. Dies umfasst sowohl Kriterien für die Quantifizierung, Reduzierung und den Ausgleich von THG-Emissionen als auch für die Kommunikation. Der Standard soll dabei so ausgelegt werden, dass dieser auf Organisationen, Produkte und Veranstaltungen angewendet werden kann.

Wesentliches Augenmerk der mitwirkenden Gremien liegt vor allem darauf, für die ISO 14068 zu definieren, welche zusätzlichen Kriterien zur Kompensation und zum Erreichen des Status der „carbon neutrality“ vorzunehmen sind und wie diese abgesichert werden können (in Anlehnung an den BSI PAS 2060). Neben den allgemeinen Prinzipien zur Transparenz und Konservativität spielen innerhalb der Diskussionen aktuell vor allem folgende Aspekte eine wichtige Rolle:

Klimaneutralitätsmanagementplan

Nach bisherigem Stand bedarf es zur THG-Neutralität eines Managementplans (carbon neutrality management plan). Nicht vermiedene Emissionen, die kompensiert werden, müssen über einen zu definierenden Zeitraum reduziert werden.

Offen ist bisher noch, ob Unternehmen ihre Reduktionsziele aus dem Paris-Agreement ableiten müssen oder ob

der Zeitraum, bis zu dem die THG so weit wie technisch möglich reduziert werden, z. B. bis 2045, selbst gewählt werden kann (Bild 3).

Definition „unvermeidbare Emissionen“ (residual emissions)

Langfristig sollen nur noch Emissionen kompensiert werden, die nicht durch eigene Maßnahmen vermieden oder reduziert werden können.

Ab wann und nach welchen Kriterien eine Emission als unvermeidbar eingestuft werden kann, etwa mit Blick auf technische oder wirtschaftliche Mach-

barkeit, wird ausdiskutieren sein. Bei bestimmten technischen und chemischen Vorgängen, wie z. B. dem Kalkbrennen oder der Anodenherstellung zur Aluminiumproduktion, werden sich auch künftig prozessbedingte Emissionen nicht vermeiden lassen. Der Normentwurf unterscheidet hier zwischen „unvermeidbaren“ und „residualen“, also als Rest zurückbleibenden Emissionen.

Die entscheidende Frage an dieser Stelle ist, ob konkrete Schwellenwerte oder Zielvorgaben definiert werden sollten und ob eine wirtschaftliche Bewertung hier überhaupt den Zweck der Norm erfüllt. Als erster Schritt ist vorgesehen, die Emissionen zur Übersicht weiter aufzuteilen nach

- Emissionen, die nach den bisherigen Reduktionsbemühungen noch vorliegen (unabated GHG emissions), und
- Emissionen, die nach Umsetzung aller machbaren Maßnahmen auch längerfristig noch auftreten werden (residual GHG emissions).



Bild 3: eigene Darstellung der GUTCert

Reichweite

Neben den direkten und indirekten Emissionen (vor- und nachgelagerte Prozesse) sollen nach dem „Do-No-Harm“-Prinzip auch alle weiteren negativen ökologischen und sozialen Einflüsse vermieden werden. Inwieweit hier konkrete Vorgaben definiert werden, wie z. B. bei der EU-Taxonomie, ist derzeit noch offen. Aufgrund der Komplexität und des Umfangs ist voraussichtlich davon auszugehen, dass die konkrete Ausgestaltung über andere normative Anforderungen geregelt wird.

Bilanzgrenzen

Konkrete quantitative Vorgaben, zum Einbeziehen indirekter Emissionen (Scope 3), wie der im *BSI PAS 2060* definierte Schwellenwert von mind. 95 % der Emissionen, wurden aus den ersten Entwürfen gelöscht und durch die generelle Verpflichtung ersetzt, dass alle indirekten Emissionen aus der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette einzubeziehen sind.

Erklärung der Geschäftsführung / Verpflichtung zur Klimaneutralität

Abweichend von der *ISO 14064-1* oder *ISO 14067* fordert die *ISO 14068* ein verbindliches Commitment der Geschäftsführung (top management), dass u. a. die Reduktionsziele und Maßnahmen aus dem Transformationskonzept (Carbon neutrality management plan) und eine stetige Bewertung und Verbesserung umgesetzt werden.

Identifizierung und Kompensation „unvermeidbarer“ THG

Für mögliche Klimaschutzprojekte werden in der *ISO 14068* spezifische Kriterien definiert, um ein übergreifendes Qualitätsniveau festzulegen. Dazu zählen u. a. die gängigen Vorgaben für die Zusätzlichkeit, Dauerhaftigkeit (Permanenz), Vermeidung von Doppelzählung, Monitoring, externe Überprüfung und Dokumentation. Maßgebend

sind die zusätzlichen Anforderungen, dass historische Kompensationen nicht vor 2020 realisiert und nicht älter als 5 Jahre sein dürfen.

Kommunikation des Status „Klimaneutral“

Sofern eine Organisation den Status der Klimaneutralität öffentlich für sich beansprucht, muss sie zwei Phasen unterscheiden: einen Übergangszustand, in dem aktuell unvermeidbare THG-Emissionen ausgeglichen werden, und eine Endphase, in der das langfristige Ziel erreicht und keine weiteren Treibhausgasemissionen mehr vermieden werden können (residual GHG emissions). Darüber hinaus sind die wesentlichen Annahmen zur Bilanzgrenze, zu direkten und indirekten Emissionen und die verbindlichen Reduktionsziele und Maßnahmen in angemessener Form öffentlich zu kommunizieren.

Für die oben aufgeführten Punkte wurde noch kein abschließender Konsens gefunden. Insbesondere die letzten drei Punkte werden im Normungsgremium noch intensiv diskutiert.

Die *ISO 14068* geht zudem noch einen Schritt weiter als die *PAS 2060* und fordert eine ambitionierte Strategie für die Transformation hin zu THG-Neutralität. Insgesamt sollte THG-Neutralität als kontinuierlicher Prozess verstanden werden, den die betreffende Organisation anhand von Zielen und Maßnahmen steuert und dessen wesentliche Eckpunkte sie transparent offenlegt – der Weg ist das Ziel.

Chancen und Risiken

Nach aktuellem Stand beinhaltet die *ISO 14068* die grundsätzliche Notwendigkeit zur internen oder externen Verifizierung der Kriterien für „carbon neutrality“.

Zur weiteren Absicherung und höheren Glaubwürdigkeit sollten, unabhängig vom betrachteten Gegenstand (Organisation oder Produkt) und der entsprechenden Referenznorm, vor allem die Methodik und die Ermittlung der zugrundeliegenden Emissionen extern überprüft werden.

Generell bietet die *ISO 14068* die Chance, Klarheit in die aktuell sehr unübersichtliche Situation der vielen Initiativen, Labels und Verpflichtungen zur Klimaneutralität zu bringen. Mit konkret definierten Anforderungen könnte so ein Standard geschaffen werden, der klar definiert, was mit dem Begriff gemeint ist.

Spannend bleibt, in welchem Umfang die *ISO 14068* angewendet werden und wie hoch die Akzeptanz der Norm sein wird. Denn ohne gesetzliche Verpflichtungen wird es auch weiterhin möglich sein, den Status „Klimaneutralität“ auf Basis anderer oder eigener Regulierungen zu kommunizieren.

Fazit:

Bei der Definition der Klimaneutralität auf Grundlage des Normungsvorhabens *ISO 14068* gibt es derzeit noch einige Themen, zu denen noch konsensfähige Lösungen gefunden werden müssen: etwa die Abgrenzung des Anwendungsbereichs oder Anforderungen an Kompensation und Kommunikation. Genau hierzu unterscheiden sich auch aktuell Aussagen der unterschiedlichen Akteure beim Thema Klimaneutralität: Organisationen und Initiativen, die sich, ihre Produktionsprozesse oder ihre Produkte als „klimaneutral“ bezeichnen möchten, sollten in ihrer Kommunikation transparent, eindeutig und verständlich formulieren, was sie unter dem Begriff verstehen.